

GEMEINDE ITTER

Dorfplatz 1, 6305 ITTER

Tel.: 05335 / 3590

Fax: 05335 / 3010

*Parteienverkehr:*

MO bis DO: 7.30 – 12.00 Uhr

FR: 8.00 – 12.00 Uhr und
13.00 – 17.00 Uhr

Itter, am 24. November 2015

N I E D E R S C H R I F T

über die 38. Gemeinderatssitzung vom 12. November 2015
im Sitzungszimmer des Gemeindeamtes.

Beginn: 20:00 Uhr**Ende:** 22:00 Uhr

Anwesend: Bürgermeister Josef Kahn
Herr Roman Thaler
Herr Günther Sitzmann
Herr Alois Pfister
Frau Marianne Fuchs
Herr Sebastian Hölzl
Herr Stefan Fuchs
Herr Balthasar Oberhauser
Frau Margret Thaler
Herr Josef Faistenauer
Herr Andreas Rogl
Herr Harald Ager
Herr Thomas Feller

Entschuldigt:	Stellvertretend dafür anwesend (GR-Ersatzmitglied)
Frau Evelyn Richter	Frau Marianne Fuchs
Frau Andrea Paratscher	Herr Andreas Rogl
Herr Thomas Schipflinger	Herr Harald Ager
Unentschuldigt abwesend:	

Vorsitz: Herr Bürgermeister Josef Kahn**Schriftführer:** Herr Erwin Ramsauer

Der Vorsitzende begrüßt die anwesenden Gemeinderäte sowie Frau Marianne Fuchs, Herrn Andreas Rogl und Herrn Harald Ager als Gemeinderatsersatzmitglieder.

Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit fest. Die Tagesordnung wurde jedem Gemeinderat rechtzeitig zugestellt und ebenso an der Gemeindetafel sowie der Homepage kundgemacht. Damit sind die formellen Voraussetzungen für diese Sitzung gegeben.

Der Vorsitzende stellt die Frage, ob es Einwände gegen die Tagesordnung oder weitere Tagesordnungspunkte aufgrund von Dringlichkeit gibt. Da dies nicht der Fall ist, bittet der Vorsitzende um Aufnahme folgender Tagesordnungspunkte:

Punkt 11) Aufhebung des Erlassungsbeschlusses der Gemeinderatssitzung vom 24.09.2015 – Punkt 3

Punkt 12) Kundmachung Änderung Flächenwidmungsplan – Fuchs Simon, Dörfel 11, 6305 Itter – Auflagebeschluss mit verkürzter Auflagefrist und gleichzeitigem Erlassungsbeschluss

Die Punkte 9) und 10) Personalangelegenheiten werden unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt. Der Vorsitzende lässt darüber abstimmen, dass die Punkte 9) und 10) unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden. Über einen Ausschluss der Öffentlichkeit wird einhellig abgestimmt.

Sodann geht man zur Tagesordnung über.

Die Tagesordnung wird wie folgt bekanntgegeben:

Tagesordnung:

1. Vergabe der Baumeisterarbeiten für den Friedhofsneubau
2. Festlegung der Anzahl der Beisitzer für die Gemeinderatswahl am 28.02.2016
3. Ansuchen um Umwidmung der Gp. 640/4, von derzeit Sonderfläche „Lebensmittelgeschäft“ und Sonderfläche „Cafe Pub Nanu“ in Tourismusgebiet der Gertraud Jochum, Dorfstraße 3, 6305 Itter
4. Festsetzung der Steuern (Hebesätze), Gebühren und Abgaben für das Jahr 2016
5. Subventionsansuchen der Sport- und Kulturvereine für das Jahr 2016
6. TVB Ortsbüro Itter: Ansuchen zur Führung des Gemeindewappens
7. Rentnerweihnachtsfeier
8. Kostenbeitrag der Gemeinde Itter für den Skibus 2015/2016

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit:

9. Personalangelegenheit
10. Pauschalierungen von Wasser- und Kanalgebühren
11. Aufhebung des Erlassungsbeschlusses der Gemeinderatssitzung vom 24.09.2015 – Punkt 3
12. Kundmachung Änderung Flächenwidmungsplan – Fuchs Simon, Dörfel 11, 6305 Itter – Auflagebeschluss mit verkürzter Auflagefrist und gleichzeitigem Erlassungsbeschluss
13. Anträge, Anfragen Allfälliges

Das letzte Gemeinderatsprotokoll (37. Gemeinderat vom 24. September 2015) wird vom Bürgermeister und von den Gemeindevorständen unterfertigt.

Zu Punkt 1) Vergabe der Baumeisterarbeiten für den Friedhofsneubau

Folgende Angebote wurden abgegeben:

Fa. HV Bau GmbH. - € 326.524,92

Fa. Rieder Bau GmbH. - € 359.125,37

Fa. Porr Bau GmbH. - € 383.057,96

Fa. Swietelsky BaugmbH. - € 385.915,49

Fa. Ing. Hans Lang GmbH. - € 428.869,39

Alle diese Angebote incl. MWSt.

Aufgrund von Nachverhandlungen ist die Fa. HV Bau GmbH. aus Bramberg mit Zweigstelle, Jochberger Strasse 24, 6370 Kitzbühel, mit einem Gesamtbetrag von € 317.056,54 incl. MWSt. und – 3 % Skonto innerhalb 14 Tagen Bestbieter.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Auftrag an die Fa. HV Bau GmbH. zum angebotenen Preis von € 317.056,54 incl. MWSt. und – 3 % Skonto innerhalb 14 Tagen zu vergeben.

Zu Punkt 2) Festlegung der Anzahl der Beisitzer für die Gemeinderatswahl am 28.02.2016

Der Vorsitzende bringt den Gemeinderatsmitgliedern zur Kenntnis, dass in den Gemeindevahlbehörden lt. § 13 Abs. 3 Tiroler Gemeindevahlordnung 1994, LGBl. Nr. 88, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 81/2015, zu handeln ist.

1. In jeder Gemeinde ist einer Gemeindevahlbehörde zu bilden.
2. Die Gemeindevahlbehörde besteht aus dem Bürgermeister oder einem von ihm zu bestellenden ständigen Vertreter als Vorsitzendem und Gemeindevahlleiter und mindestens drei und höchstens acht Beisitzern. Die Bestellung des Stellvertreters des Vorsitzenden obliegt dem Bürgermeister.
3. **Der Gemeinderat hat innerhalb des Rahmens nach Abs. 2 die Anzahl der Beisitzer der Gemeindevahlbehörde festzulegen.**

Der Vorsitzende schlägt vor, die Beisitzer, wie bei der letzten Gemeinderatswahl 2010 mit 7 Beisitzern zu bestellen, um Probleme bei eventuellen Ausfällen der Beisitzer zu vermeiden. Weiters werden auch 3 Beisitzer für die Sonderwahlbehörde bestellt.

Als Basis für die Aufteilung der Beisitzer soll nach § 17 Abs. 1 TGWO 1994 i.d.g.F. die verhältnismäßige Stärke der letzten GR-Wahl 2010 dienen. Der Vorsitzende weist weiters darauf hin, dass die namentliche Nennung der Beisitzer bis 30.11.2015 erfolgen soll.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, 7 Beisitzer (Gemeindevahlbehörde) und 3 Beisitzer (Sonderwahlbehörde) für die Gemeinderatswahl am 28.02.2016 zu bestellen.

Zu Punkt 3) Ansuchen auf Umwidmung der Gp. 640/4 von derzeit Sonderfläche „Lebensmittelgeschäft“ und Sonderfläche „Cafe Pub Nanu“ in Tourismusgebiet der Gertraud Jochum, Dorfstraße 3, 6305 Itter

Mit Schreiben vom 01.09.2014 ersucht Frau Gertraud Jochum um Umwidmung der Gp. 640/4 von derzeit Sonderfläche „Lebensmittelgeschäft“ und Sonderfläche „Cafe Pub Nanu“ in Tourismusgebiet.

Dieser Punkt wurde bereits bei der Gemeinderatssitzung vom 30.09.2014 an den Bauausschuss weitergegeben, um diesen mit dem Raumplaner DI Andreas Lotz zu beraten.

Am 11.03.2015 wurde diese Angelegenheit in einer Bauausschusssitzung im Beisein von Hrn. Dr. Herbert Marschitz (Rechtsanwalt von Frau Jochum), Arch. Oswald Hundegger als Bausachverständiger der Gemeinde Itter und Hrn. Dipl. Ing. Andreas Lotz als Raumplaner der Gemeinde Itter, behandelt.

Bei dieser Sitzung wurde auf die fehlenden rechtlichen Grundlagen (Abstand zur Nachbarparzelle laut Tiroler Bauordnung) und der fehlenden rechtlichen Genehmigungen hingewiesen.

Nach eingehender Debatte bei dieser Sitzung versuchen Hr. Dr. Marschitz und Fr. Jochum die Rahmenbedingungen herzustellen, damit weitere Schritte gesetzt werden können.

Der Bürgermeister berichtet dem Gemeinderat, dass in der Zwischenzeit ein Grundstreifen erworben wurde, der rechtliche Abstand zur Nachbarparzelle ist somit gegeben.

Dieser lang anhaltende Widmungsakt (erstes Ansuchen im Jahr 2007) ist laut Ansicht des Vorsitzenden zum Abschluss zu bringen.

Am 18.03.2013 wurde eine baurechtliche Bewilligung auf die Dauer von 5 Jahren ausgesprochen, welche auch vom Land Tirol (Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht) geprüft wurde.

Nach Ansicht von den Sachverständigen (Bau- und Raumordnungsrecht) ist das sicher keine wünschenswerte Vorgangsweise, wenn aber die Rahmenbedingungen passen, kann eine Umwidmung genehmigt werden.

GR Balthasar Oberhauser bringt zu Protokoll, dass ein solcher Fall, welcher schon seit geraumer Zeit nicht exekutiert wurde, kein Einzelfall sei und auch in Zukunft nicht exekutiert wird. Es ist sicher nicht richtig, so vorzugehen, doch Rahmenbedingungen ändern sich und Widmungsänderungen wird es auch immer wieder geben.

GV Roman Thaler gibt zu Protokoll, dass er mit dieser Vorgangsweise von Frau Jochum nicht einverstanden ist und somit auch einer Umwidmung nicht zustimmt, zudem soll diese Fläche für gewerbliche Nutzung erhalten bleiben.

GR Harald Ager steht einer Umwidmung skeptisch gegenüber.

Bgm.-Stv. Josef Faistenauer gibt zu bedenken, dass die Vorgangsweise sicher nicht richtig ist und einige Fehler gemacht wurden, jedoch muss auch versucht werden, wieder etwas abzuschließen.

Bgm. Josef Kahn erklärt noch einmal die Entstehung dieses Widmungsaktes und stellt eine bestehende Widmung Sonderfläche „Lebensmittelgeschäft“ und Sonderfläche „Cafe Pub Nanu“ an diesem Standort in Frage.

Nach eingehender Debatte beschließt der Gemeinderat mit

6 ja-Stimmen (Bgm. Kahn Josef, GR Hölzl Sebastian, GR Fuchs Stefan, GR Oberhauser Balthasar, Bgm.-Stv. Faistenauer Josef und GR Pfister Alois),

4 Enthaltungen (GR Rabl Josef, GR Rogl Andreas, GR Fuchs Marianne und GR Feller Thomas) und

3 nein-Stimmen (GV Thaler Roman, GR Sitzmann Günther und GR Ager Harald),
somit ist dieser Widmungsantrag abgelehnt (Enthaltung ist keine Zustimmung).

Zu Punkt 4) Festsetzung der Steuern (Hebesätze), Gebühren und Abgaben für das Jahr 2016

Am 09.11.2015 wurde im Ausschuss für „Wirtschaft-Finanz-Tourismus“ über die Steuern (Hebesätze), Gebühren und Abgaben für das Jahr 2016 beraten und folgende Empfehlung ausgesprochen:

Abgabenart:	EURO
Grundsteuer A	Hebesatz 500 %
Grundsteuer B	Hebesatz 500 %
Kommunalsteuer	3 v. H.
(Lehrlinge werden von der Kommunalsteuer auf Antrag ausgenommen)	
Vergnügungssteuer für Automaten	<i>lt. Gesetz</i>
Hundesteuer	1 Hund..... 58,50
	jeder weitere Hund 93,00
Erschließungsbeitrag lt. Gesetz	Erschließungsbeitragssatz 2,35 %
Wasseranschlussgebühr	pro m ³ Baumasse 2,82
Kanalanschlussgebühr	pro m ³ Baumasse 5,53
Wasserbenützungsgeld	pro m ³ Wasserverbrauch 0,68
Kanalbenützungsgeld	pro m ³ Wasserverbrauch 2,18
Trinkwasserbereitstellungsgeld	<i>lt. gültiger Verordnung</i>
Mindestgebühr für an den Kanal angeschlossene Gebäude	<i>lt. gültiger Verordnung</i>

MÜLLABFUHR:

Grundgebühr	pro 100 %..... 12,00
Weitere Gebühr	pro Liter Behältervolumen 0,09
Biomüll	pro Liter Biomüll 0,09

Nachkauf Restmüll:

Müllsack	70 Liter 9,40
Behälterwertmarke	90 Liter 12,10
Behälterwertmarke	120 Liter 16,10
Behälterwertmarke	240 Liter 32,20
Behälterwertmarke	1100 Liter 115,00

Nachkauf kompostierbare Abfälle:

Biomüllsack	120 Liter	16,10
Winterabholung 1 Rolle á 26 Stück	8 Liter	27,40
Grabgebühr	Einzelgrab	29,50
	Familiengrab	40,50
Kindergartenbeitrag 3jährig	1 Kind	45,00
Kindergartenbeitrag 3jährig	2 Kinder	59,00
Gemeindetraktor mit Mann	pro Stunde	72,00
Gemeindearbeiter	pro Stunde	37,00
Anhänger	pro Stunde	9,00
Pritschenwagen mit Mann	pro Stunde	59,00

Mieten laut den derzeit geltenden Vereinbarungen und Verträgen. Alle angeführten Beträge verstehen sich inkl. MWSt.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass nur die Mitarbeiter des Bauhofes, der Schulwart sowie der Waldaufseher den Gemeindetraktor sowie den Pritschenwagen der Gemeinde lenken dürfen.

Beschluss: Die Steuern (Hebesätze), Gebühren, Abgaben Beiträge und Mieten für das Jahr 2016 werden einstimmig beschlossen.

Zu Punkt 5) Subventionsansuchen der Sport- und Kulturvereine für das Jahr 2016

In der Sitzung vom 10. November 2015 des Ausschusses für „Dorferneuerung-Kultur-Sport“ wurden die Subventionsansuchen für das Jahr 2016 beraten.

Nach eingehender Prüfung der Ansuchen wurde folgender Vorschlag ausgearbeitet:

LG Decker	1.700,00
Schiclub	1.500,00
Tennisclub	1.000,00
Fußballclub	600,00
Musikkapelle	6.000,00
SoAlTeBa	500,00
Kirchenchor (Chorleiter + Förderung)	1.100,00
Turmwind	1.200,00
Kameradschaft	1.000,00
Stockschützen	1.000,00
Obst- und Gartenbauverein (Blumenschmuckausflug)	750,00

Sonderförderungen 2016:

Stockschützen für Bahnmiete: 500,00

SUMME: 16.850,00

In Bezug auf die Sonderförderung betont der Vorsitzende, dass diese aufgrund erhöhter Aufwendung gerechtfertigt ist. Subventionen sollen nicht für Verköstigungen, Ausflüge etc. verwendet werden, sondern für Anschaffungen und Jugendarbeit.

Beschluss: Der Vorschlag der Subventionen inklusive Sonderförderung für 2016 wird einhellig befürwortet.

Zu Punkt 6) TVB Ortsbüro Itter: Ansuchen zur Führung des Gemeindewappens

Am 16.10.2015 suchte der Tourismusverband Kitzbüheler Alpen – Hohe Salve, Infobüro Itter um Führung des Itterer Gemeindewappens an. Verwendungszweck: Informationsflyer für den „rITTERspielplatz“.

Laut Tiroler Gemeindeordnung 2001 § 11 Abs. 5 bedarf die Führung und die Verwendung des Gemeindewappens einer Bewilligung des Gemeinderates. Sie ist zu erteilen, wenn dies im besonderen Interesse der Gemeinde gelegen und ein nachteiliger Gebrauch nicht zu erwarten ist.

Abs. 6 besagt, wer ein Gemeindewappen, auch mit einem Zusatz oder in einer veränderten verwechslungsfähigen Form, ohne Bewilligung des Gemeinderates führt oder verwendet, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu 2.000,-- Euro zu bestrafen. Der Versuch ist strafbar. Die Strafgerlder fließen der Gemeinde zu.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig befürwortet. Für den Informationsflyer darf das Itterer Gemeindewappen geführt werden.

Zu Punkt 7) Rentnerweihnachtsfeier

Am Sonntag, dem 20. Dezember findet die Weihnachtsfeier für Rentner und Pensionisten beim „Sporthotel Tirolerhof“ statt. Die Feier soll im bestehenden Rahmen abgehalten werden. Einladung auf Kaffee, Kuchen und Getränke.

2014 entstanden Kosten in der Höhe von ca. € 1.600,00. Die Kosten in den vorhergegangenen Jahren lagen bei ca. € 1.200,00 – 1.600,00. Diese Summe soll wieder angestrebt werden, hängt natürlich von der Teilnehmerzahl ab.

Der Vorsitzende lädt alle Gemeinderäte ein, an der Feier teilzunehmen.

Das Programm ist ungefähr wie in den letzten Jahren mit Kindern der Volksschule Itter, Anklöplern und Bläsern der Musikkapelle Itter.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Rentnerweihnachtsfeier durchzuführen und die Kosten dafür zu übernehmen.

Zu Punkt 8) Kostenbeitrg der Gemeinde Itter für den Skibus 2015/2016

Die Verantwortlichen des TVBs und der Bergerbahnen haben beim Vorsitzenden angefragt, ob heuer wieder eine Mitfinanzierung zum Skibus möglich sei. In der Saison 2014/15 wurde der Beschluss gefasst, € 8.500,00 zu bezahlen. Der Fahrplan wurde wegen der Schischule bei der Salvista verbessert.

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den Skibus wie im vergangenen Jahr mit € 8.500,00 mitzufinanzieren.

Beschluss: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag einstimmig zu.

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit:

Zu Punkt 9) Personalangelegenheit: NICHT IM ÖFFENTLICHEN PROTOKOLL

Zu Punkt 10) Pauschalierungen von Wasser- und Kanalgebühren: NICHT IM ÖFFENTLICHEN PROTOKOLL

Zu Punkt 11) Aufhebung des Erlassungsbeschlusses der Gemeinderatssitzung vom 24.09.2015 – Punkt 3

Laut Gemeinderatsbeschluss vom 24.09.2015 – Punkt 3 – wurde die Änderung des Flächenwidmungsplanes beschlossen. Aus formalen Gründen (fehlender Kundmachungstext) beschließt der Gemeinderat einstimmig, den Erlassungsbeschluss aufzuheben.

Zu Punkt 12) Kundmachung Änderung Flächenwidmungsplan – Fuchs Simon, Dörfel 11, 6305 Itter – Auflagebeschluss mit verkürzter Auflagefrist und gleichzeitigem Erlassungsbeschluss

Der vom Gemeinderat der Gemeinde Itter in seiner Sitzung vom 24.09.2015 beschlossene Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Grundstückes 658/1 KG Itter, ist in der Zeit vom 05.10.2015 bis zum 11.11.2015 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind keine Stellungnahmen eingelangt. Aus formalen Gründen (fehlender Kundmachungstext) musste jedoch das Verfahren geändert werden.

Der Gemeinderat der Gemeinde Itter hat in seiner Sitzung vom 12.11.2015 zu Tagesordnungspunkt 12) gemäß § 113 Abs. 3 iVm § 70 Abs. 1 und § 64 Abs. 4 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, beschlossen, den von Planer Dipl. Ing. Andreas Lotz, Museumstrasse 37a, 6020 Innsbruck, flwitt0215_Fuchs.shp, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Itter im Bereich des

Grundstückes 658/1 KG Itter durch **zwei Wochen** hindurch vom 13.11.2015 bis 27.11.2015 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Itter vor:

Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle 658/13 KG Itter von derzeit Freiland bzw. Verkehrsfläche der Gemeinde in landwirtschaftliches Mischgebiet (L) gemäß § 40 Abs. 5 TROG 2011.

Umwidmung von Teilflächen der Parzellen 658/1 und 658/13 KG Itter von derzeit Wohngebiet bzw. landwirtschaftlichem Mischgebiet bzw. Freiland in Verkehrsfläche der Gemeinde (VO) gemäß § 53 Abs. 3 TROG 2011.

Personen, die in der Gemeinde Itter ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Itter eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 113 Abs. 3 iVm § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Da keine weiteren Wortmeldungen vorgebracht werden, wird die Sitzung um 22,00 Uhr beendet.

Der Schriftführer:

Geschlossen und gefertigt: